

Erläuterungen zum Antrag

zu Punkt 1

Die **Projektbeschreibung/Konzeption** sollte je nach Projekt folgende Punkte beinhalten:

- konzeptionelle Grundgedanken
- Schwerpunkte, Aufgabenstellung, ggf. Programmgestaltung
- Veranstaltungsort
- Termin
- Ausführende
- Zielgruppe
- Partner der Projektgestaltung, ggf. Zusammenarbeit mit den Gebietskörperschaften
- Einordnung des Projektes in das regionale Kulturangebot

zu Punkt 2

Kosten- und Finanzierungsplan

Im **Kostenplan** sind die geplanten Ausgaben aufzuschlüsseln.

Ausgaben sind u.a.:

- Honorare
- Leihgebühren
- Organisationskosten
- Fahrt- und Transportkosten
- Materialkosten
- Miet- und Bewirtschaftungskosten
- Werbungskosten
- Druckkosten
- GEMA-Gebühren

Im **Finanzierungsplan** muss der Nachweis erbracht werden, dass mit der beim Kreis beantragten Zuwendung (Fehlbedarf) das Gesamtprojekt finanziell gesichert ist.

Einnahmen bzw. Eigenmittel sind u.a.:

- Mitgliedsbeiträge
- Eintrittsgelder
- Eigenleistungen

Zuschüsse Dritter sind öffentliche Mittel, z.B. Zuwendungen von

- Bund
- Land
- Kommune
- Stiftungen öffentlichen Rechts

Bewilligung

Die Vergabe der Zuwendungen zur Förderung von Projekten durch das Kulturamt des Landkreises erfolgt durch schriftlichen Bewilligungsbescheid.

Grundlage ist der fristgemässe und vollständig ausgefüllte Antrag - 2 Monate vor Projektbeginn - mit entsprechenden Unterlagen zum Projekt.

Inventarisierungspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungswert 800 DM übersteigt, zu inventarisieren. Wenn der Kreis Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände im Inventarisierungsverzeichnis besonders zu kennzeichnen.

Mitteilungspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes weitere Zuschüsse bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- sich eine Verringerung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
- sich für die Bewilligung der Zuwendung massgebliche Umstände ändern.

Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der finanziellen Mittel ist bis zum im Bewilligungsbescheid festgelegten Termin nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Dazu ist der dem Bewilligungsbescheid beiliegende Vordruck zu verwenden. Die Vorprüfung des Verwendungsnachweises lässt der Zuwendungsempfänger durch die zuständige Finanzverwaltung der Stadt/Gemeinde vornehmen, sofern im

Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt ist (z.B. bei der Künstlerförderung).